

BEISPIEL:

Eine UEL, die für den Zeitraum 16.12.2023 - 12.01.2024 gebührt, wird für die Tage vom 16. - 31.12.2023 am 10.01.2024 und für die Tage vom 01.01.2024 - 12.01.2024 am 10.02.2024 überwiesen.

Diese Auszahlungsregelung gilt sowohl für die „freiwillige“ UEL gem. §9 Abs.2 BUAG als auch für die „automatische“ UEL gem. §9 Abs.3 BUAG.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Die Urlaubersatzleistung unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Die Dauer der entstehenden Sozialversicherungszeit ist von der Anzahl der verrechneten Urlaubstage abhängig.

Die BUAK scheint in diesem Fall als Arbeitgeber:in am Versicherungsdatenauszug auf.

Während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung ruhen Leistungen aus dem österreichischen Sozialsystem (Arbeitslosengeld, Pensionszahlungen,).

Lohnsteuer und sonstige lohnabhängige Abgaben werden von der BUAK abgeführt.

INFORMATION AUF ANI

Quartalsweise wird auf der ANI (ArbeitnehmerInneninformation) über die noch offenen Urlaubstage informiert.

Wird eine UEL bezogen, ist dies ebenfalls auf der ANI ersichtlich.

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

STANDORTE

Wien

Kliebergasse 1A
1050 Wien
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg

Hans-Sachs-Gasse 5
5020 Salzburg
Mail ls@buak.at

Oberösterreich

Schubertstraße 48/Top7
4020 Linz
Mail lo@buak.at

Steiermark

Mohsgasse 10
8020 Graz
Mail lst@buak.at

Kärnten

Bahnhofstraße 24
9010 Klagenfurt
Mail lk@buak.at

Tirol

Südtirolerplatz 14-16
6020 Innsbruck
Mail lt@buak.at

Vorarlberg

Kaiserstraße 27
6900 Bregenz
Mail lv@buak.at



+43 (0) 579 579 0

Kundendienst

Tel DW 5000
Mail kundendienst@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Mail buak-bvk@buak.at

Für aktuelle Informationen zu den **Öffnungszeiten** scannen Sie bitte den QR-Code:



IMPRESSUM

BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter:

www.buak.at



URLAUBSERSATZLEISTUNG

nach den Bestimmungen des
Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 17.10.2024



Ziel der Regelung zur Urlaubsersatzleistung (UEL) ist es, den Bauarbeiter:innen nach Beendigung eines buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses, eine sofortige Abgeltung des offenen Urlaubsanspruches zu ermöglichen.

Die Urlaubsersatzleistung stellt den Bezug des vorhandenen Urlaubsanspruches unmittelbar nach Beendigung des buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses dar.

Der/die Arbeitnehmer:in erwirbt für die ausbezahlten Urlaubstage neue Beschäftigungszeiten bei der BUAK und somit auch neue Urlaubsansprüche.

Zusätzlich ist er/sie für den Zeitraum der UEL sozialversichert. Die Sozialversicherung beginnt mit dem ersten Tag nach der Beendigung des letzten buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses.

Geht der/die Arbeitnehmer:in während des Bezuges einer Urlaubsersatzleistung erneut ein buag-pflichtiges Arbeitsverhältnis ein, endet die UEL am Tag vor dem Eintritt in den buag-pflichtigen Betrieb.

VORAUSSETZUNGEN

- offener Urlaubsanspruch
- kein aufrechtes buag-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis

FREIWILLIGE UEL

Nach Beendigung eines buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses kann der/die Arbeitnehmer:in eine Urlaubsersatzleistung beantragen. Der Antrag muss jedoch unmittelbar nach Austritt aus dem Baugewerbe bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden.

Der/die Arbeitnehmer:in kann selbst entscheiden, ob eine Teil- oder eine Gesamtabgeltung der Urlaubsansprüche erfolgen soll.

BEISPIEL:

Hat der/die Arbeitnehmer:in 12 Tage aus dem Urlaubsjahr 2022 und 15 Tage aus dem Urlaubsjahr 2023 offen, kann/können 1 bis 27 Tag/e zur Verrechnung gelangen. Der/die Arbeitnehmer:in hat die Wahl, dies selbst festzulegen.

AUTOMATISCHE UEL

Urlaubsansprüche, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen würden, werden ohne Antragsstellung des/der Arbeitnehmer/s/in von der BUAK als Urlaubsersatzleistung abgegolten.

Der Bezug der Urlaubsersatzleistung beginnt unmittelbar nach der Beendigung des buag-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

BEISPIEL:

Hat der/die ArbeitnehmerIn bei einem Austritt am 30.12. 2023 noch 12 Tage aus dem Jahr 2021 und 25 Tage aus dem Jahr 2022 und 15 Tage aus dem Jahr 2023 übrig, so würden unmittelbar nach dem Austritt automatisch 12 Tage (da diese innerhalb von sechs Monaten, nämlich am 31.05.2024, verfallen würden) als Urlaubsersatzleistung ausbezahlt werden.

Die restlichen 40 Tage müssen, sofern eine Auszahlung gewünscht wird, mittels Antrag bei der BUAK gestellt werden.

NÄCHSTES ARBEITSVERHÄLTNIS

Macht der/die Arbeitnehmer:in die Urlaubsersatzleistung nicht geltend, so bleibt der Urlaubsanspruch weiterhin aufrecht.

Wird erneut ein Arbeitsverhältnis nach dem BUAG eingegangen, nimmt der/die Arbeitnehmer:in den offenen Urlaubsanspruch zum nächsten Betrieb mit.

Der/Die Arbeitnehmer:in kann wie gewohnt seinen/ihren Urlaub mit dem Betrieb vereinbaren und verbrauchen.

ANTRAGSSTELLUNG

Antragsformulare zur Urlaubsersatzleistung sowie für Urlaubsabfindung sind auf unserer Homepage unter www.buak.at, telefonisch oder persönlich erhältlich.

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt jeweils am 10. des Kalendermonats monatlich im Nachhinein durch die BUAK in Teilzahlungen, da die Voraussetzungen des Anspruches auf Urlaubsersatzleistung laufend geprüft werden.

Für die Verrechnung werden zuerst die ältesten Urlaubsansprüche herangezogen.